

I. In der oberösterreichischen Gemeinde Ottenschlag im Mühlkreis herrscht seit Jahren brennender Bedarf an Feuerwehrleuten. Um diesen decken zu können, erließ die örtliche Freiwillige Feuerwehr Ende 2015 die nachstehende Verordnung:

**Verordnung zur Erhöhung der Schlagkraft in Ottenschlag im Mühlkreis
(Ottenschlagkraftverordnung – OSKV)**

Von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ottenschlag im Mühlkreis wird verordnet:

§ 1. (1) Alle Männer zwischen 18 und 45 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ottenschlag im Mühlkreis haben, sind jährlich zur Teilnahme an einem einwöchigen Erste-Feuerwehr-Hilfe-Kurs gemäß § 2 dieser Verordnung verpflichtet.

(2) Die nach Abs 1 verpflichteten Personen haben sich im Zeitraum von 1. Jänner bis 31. März zum nächstmöglichen Termin zum Erste-Feuerwehr-Hilfe-Kurs anzumelden.

(3) Der Erste-Feuerwehr-Hilfe-Kurs wird jährlich im Zeitraum von 1. Juni bis 30. September zu verschiedenen Terminen angeboten. Die Anzahl der Termine hängt von der Zahl der Anmeldungen ab. [...]

§ 2. Der Erste-Feuerwehr-Hilfe-Kurs nach § 1 besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil mit folgenden Inhalten: [...]

§ 3. (1) Wer am Erste-Feuerwehr-Hilfe-Kurs teilgenommen hat, kann bei Bedarf zur Mithilfe bei den von der Feuerwehr zu besorgenden Aufgaben für das darauffolgende Kalenderjahr herangezogen werden.

(2) Ein Bedarf ist insbesondere dann gegeben, wenn die Schlagkraft der Feuerwehr zur Bewältigung ihrer Aufgaben voraussichtlich nicht ausreicht.

§ 4. Eine Verwaltungsübertretung begeht und von der Behörde mit einer Geldstrafe in Höhe von € 122,- zu bestrafen ist,

(1) wer sich nicht gemäß § 1 rechtzeitig zur Teilnahme am Erste-Feuerwehr-Hilfe-Kurs anmeldet oder diesem fernbleibt,

(2) wer einer Heranziehung nach § 3 dieser Verordnung nicht Folge leistet.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

Der 25-jährige Herr Löschheimer (L), der seit einigen Jahren in Ottenschlag wohnt und vor kurzem sein Jus-Studium abgeschlossen hat, steht dieser neuen Verordnung skeptisch gegenüber. Als er am Stammtisch seinen Studienkollegen davon erzählt, entflammt eine hitzige Diskussion. Insbesondere werden dabei folgende Aussagen getätigt:

- „Nur Männer? Wo bleibt denn da jetzt bitte die Gleichbehandlung?“ – „Na, das ist ja beim Bundesheer genau das Gleiche!“
- „Soll mein Bruder, der im Rollstuhl sitzt, jetzt auch auf einmal Feuerwehrmann sein? Das macht doch keinen Sinn!“
- „Was hat der Staat für ein Recht, uns einen Erste-Hilfe-Kurs vorzuschreiben und uns die Arbeit der Feuerwehr machen zu lassen?“
- „Seit wann dürfen Feuerwehren denn Verordnungen erlassen? Das dürfen doch nur staatliche Behörden!“
- „Man weiß nicht einmal, auf welches Gesetz sich die Verordnung stützt!“ – „Ist ja klar, es gibt ja auch gar keine gesetzliche Grundlage dafür!“ – „Doch schon, aber die lässt wohl zu wünschen übrig!“
- „Und als Einzelner kann man sich nicht einmal dagegen wehren!“

Beurteilen Sie die verfassungsrechtliche Stichhaltigkeit der vorgebrachten „Argumente“!

II. Grisu (G), italienischer Staatsbürger und wohnhaft in Ottenschlag, wollte schon immer Feuerwehrmann werden. Als es im Jänner 2016 zu einem Brand im örtlichen Theater kommt, wittert G die Chance, seine Feuerwehrfähigkeiten unter Beweis zu stellen. Beim Brandort angekommen, beginnt er sofort, die Feuerwehr tatkräftig zu unterstützen, indem er Schläuche ausrollt und laut „Wasser marsch!“ ruft.

Die zuständige Einsatzleiterin Floriana (F) ist von Gs „Hilfe“ überhaupt nicht begeistert. Nachdem sie ihn am Arm gepackt hat und gerade dabei ist, ihn vom Gelände zu führen, kommt ihr der Gedanke, dass sich der ortsbekannte G möglicherweise nicht von dieser Maßnahme aufhalten lassen wird. Um auf Nummer sicher zu gehen, fesselt sie G kurzerhand mit einem Feuerwehrschauch und stößt ihn in die angrenzende Wiese. Dort bleibt er verzweifelt liegen und zappelt wie ein Fisch am Trockenen. Erst einige Stunden später, nach dem Ende der Löscharbeiten, werden Gs Fesseln gelöst.

Durch diese Behandlung in seiner Ehre als Feuerwehrmann zutiefst gekränkt, erhebt G Maßnahmenbeschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht (L-VwG). Dieses weist die Beschwerde jedoch ab, wobei als Begründung lediglich ein Verweis auf § 20 Abs 3 Oö FFG angeführt wird.

G und sein Anwalt beschließen, mit der Sache auch noch den VfGH zu befassen.

Welches Rechtsmittel müsste G erheben und was wäre darin vorzubringen?

Oö Gesetz über die Freiwilligen Feuerwehren (Oö FFG) [Auszug, fiktiv]

[Gesetzestext zu Aufgabe I]

I. ABSCHNITT

§ 1 Ziel der Feuerwehren; Begriffsbestimmungen

(1) Feuerwehren im Sinn dieses Landesgesetzes sind die im Feuerwehrbuch eingetragenen Freiwilligen Feuerwehren.

(3) Im Sinn dieses Landesgesetzes gelten als:

[...]

4. Schlagkraft: alles, was direkt oder indirekt mit der Vorbereitung oder der Durchführung von Feuerwehreinsätzen ursächlich im Zusammenhang steht, im Besonderen auch die Mannschaftsstärke, die Ausrüstung sowie die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Feuerwehren sind:

1. das Setzen von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden einschließlich der Stellung einer Brandsicherheitswache, der Vorkehrungen für die Brandbekämpfung und der nachfolgenden Sicherungs- und Erhebungsmaßnahmen (vorbeugender und abwehrender Brandschutz) [...]

(2) Jede Feuerwehr hat weiters die Aufgabe, an der Herstellung und Erhaltung ihrer Schlagkraft mitzuwirken.

(3) Zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Aufgaben hat jede Feuerwehr nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten auch über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus Unterweisungen im richtigen Verhalten bei Notfällen aller Art zu erteilen. In diesem Zusammenhang ist vor allem auch auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung hinzuwirken.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs 1 bis 3 kann die Feuerwehr Näheres durch Verordnung regeln.

§ 3 Rechtsstellung der Feuerwehren

(1) Die Feuerwehren sind Körperschaften öffentlichen Rechts und besitzen Rechtspersönlichkeit.

(2) In den Angelegenheiten der Schlagkraft sind die Feuerwehren an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

[Gesetzestext zu Aufgabe II]

II. ABSCHNITT

§ 20 Maßnahmen im Brandfall

(1) Jedermann ist verpflichtet,

1. im Brandfall nach Möglichkeit und Zumutbarkeit die erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung des Brandes und zur Begrenzung von Schäden zu treffen,

2. alles zu unterlassen, was die Brandbekämpfung hindern kann, insbesondere die Brandbekämpfung nicht durch die eigene Person oder durch Gegenstände (Kraftfahrzeuge und dgl.) zu behindern.

(3) Der Leiter bzw die Leiterin der Brandbekämpfungsaktion ist berechtigt, Personen und Gegenstände, die die Brandbekämpfungsaktion behindern, vom Einsatzort zu entfernen.